

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	16 Bürger- und Kreistagsbüro
Antragsteller:	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreistag	11.03.2010	TOP 6

Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch die Linksfraktion Rhein-Erft**Mitteilung:**1. Sachverhalt

Am 27.01.2010 hat der Rechnungsprüfungsausschuss des Rhein-Erft-Kreises getagt. An der Sitzung hat für die Linksfraktion der sachkundige Bürger, Herr Martmann, teilgenommen. Der Vorsitzende der Linksfraktion, Kreistagsmitglied Decruppe, war als Zuhörer anwesend.

Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgte form- und fristgerecht. Die Tagesordnung sah unter Tagesordnungspunkt 4 im nichtöffentlichen Teil der Sitzung die Beratung über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 und 2008 und die Entlastung des Landrates, also die Diskussion des Rechnungsprüfungsberichtes vor.

Im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung stellte der Vertreter der Linksfraktion, Herr Martmann, die Frage, ob der Tagesordnungspunkt 4 und der Tagesordnungspunkt 5 (Unterteilung des Schlussberichts in den allgemeinen und den besonderen Berichtsband) öffentlich behandelt werden könnten. Diese Frage wurde vom Ausschussvorsitzenden mit dem Hinweis auf die Vertraulichkeit nach § 29 Abs. 2 Ziffer 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Erft-Kreises¹ abgelehnt.

Am 28.01.2010 erhielt die Kreisdirektorin einen Hinweis, dass der Redakteur der Kölner Rundschau, Herr Funken, Informationen aus dem Rechnungsprüfungsbericht erhalten habe, nämlich zu dem Prüfkomples „Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ und hier insbesondere zur Einschaltung einer Privatfirma zur Bedarfsfeststellung und zur Anzahl der fehlerhaften Bescheide der ARGE. Die Kreisdirektorin hat daraufhin den Redakteur telefonisch auf die Nichtöffentlichkeit der Sitzung hingewiesen.

Durch eine weitere Information (Herr Botz, Leiter der ARGE Rhein-Erft) wurde bekannt, dass die Linksfraktion eine Pressekonferenz zu den zuvor genannten Themen abhalten würde. Darüber hinaus wurde die Kreisdirektorin telefonisch informiert, dass Herr Funken zumindest ein Kreistagsmitglied (Frau Schütz), das im Rechnungsprüfungsausschuss anwesend war, um eine Stellungnahme gebeten hatte, diese allerdings mit dem Hinweis auf die Nichtöffentlichkeit der Sitzung abgelehnt wurde.

Durch die Kreisdirektorin wurden der Landrat und der zuständige Dezernent telefonisch unterrichtet.

Am späten Nachmittag wurde Herrn Funken durch die Kreisdirektorin nochmals aufgrund dessen Anruf erklärt, dass es sich um eine nichtöffentliche Sitzung gehandelt habe und der Prüfbericht nichtöffentlich sei bis dieser nach der Entscheidung des Kreistages zur Einsichtnahme ausgelegt werde.

¹ Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Erft-Kreises vom 10.12.2009

Am 29.01.2010 erschienen sowohl in der Kölner Rundschau als auch im Kölner Stadtanzeiger Artikel, aus denen hervorgeht, dass der Fraktionsvorsitzende der Linksfraktion im Kreistag, Herr Decruppe, Pressevertretern Teile des Prüfberichts vorgelegt und den Prüfbericht kommentiert hat².

In einer Besprechung der Linksfraktion am 29.01.2010 zum Thema Haushaltsplanentwurf, an dem von der Linksfraktion Herr Decruppe, Frau Gossmer und Herr Dedecke sowie Herr Güntzel von der Kämmerei und die Kreisdirektorin teilnahmen, wollte Herr Decruppe eine Erklärung zum Rechnungsprüfungsbericht abgeben. Die Kreisdirektorin hat dies unterbunden und Herrn Decruppe gebeten, eine Stellungnahme schriftlich gegenüber dem Landrat abzugeben. Im Laufe des 29.01.2010 meldete sich der WDR in der Pressestelle. Mit dem Pressesprecher, Herrn Klameth, wurde vereinbart, dass der Rhein-Erft-Kreis keine Stellungnahme abgeben werde, da es sich um eine nichtöffentliche Sitzung gehandelt habe und der Prüfbericht bis zur Einsichtnahme nichtöffentlich sei.

Der Leiter der ARGE, Herr Botz, der von den Medien angesprochen worden ist, hat aus diesem Grunde ebenfalls eine öffentliche Äußerung abgelehnt³.

In der Lokalzeit Köln des WDR wurde am 29.01.2010 berichtet, wobei der Prüfbericht und Herr Decruppe in dem Film gezeigt wurden.

2. Fragestellung

Es stellt sich Frage, ob die Linksfraktion, insbesondere der Vorsitzende, Herr Decruppe durch die Information der Presse und damit der Öffentlichkeit seine Verschwiegenheitspflicht verletzt hat

3. Rechtliche Würdigung

I. Verschwiegenheitspflichten

Nach § 28 Abs. 2 KrO NRW (ebenso § 5 Abs. 1 Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises) gelten für die Tätigkeit als Kreistagsmitglied oder als Mitglied eines Ausschusses die Vorschriften der §§ 30 bis 32 GO NRW. Nach § 30 Abs. 1 GO NRW hat der zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, vom Rat (bzw. Kreistag) beschlossen oder vom Bürgermeister (bzw. Landrat) angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren.

Herr Decruppe als Vorsitzender der Linksfraktion ist Kreistagsmitglied und damit gilt nach § 28 Abs. 2 KrO NRW die Verschwiegenheitspflicht nach § 30 Abs. 1 GO NRW für ihn.

Herr Martmann als sachkundiger Bürger der Linksfraktion im Rechnungsprüfungsausschuss ist nach § 41 Abs. 3 Satz 8 KrO NRW Mitglied des Ausschusses, so dass auch für ihn die Verschwiegenheitspflicht gilt.

Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf alle Angelegenheiten, die einem Kreistagsmitglied im Rahmen seiner Tätigkeit als Kreistagsmitglied bekannt geworden sind und die nach § 30 Abs. 1 GO NRW der Geheimhaltung bedürfen.

² vgl. Kölner Rundschau vom 29.01.2010: „Fremdfirma ermittelte bei Hartz-IV Empfängern, Prüfbericht bringt ARGE in Bedrängnis – gegen Vergaberecht und Datenschutzgesetz verstoßen?“ von Manfred Funken, Kölner Stadtanzeiger vom 29.01.2010: „Geschnüffelt oder nur geschaut? – Hartz IV – Prüfer kritisieren private Datensammlung“ von Norbert Kurth

³ vgl. Mail von Herrn Botz vom 29.01.2010

Herr Decruppe als Kreistagsmitglied hat als Zuhörer an der Sitzung des Prüfungsausschusses teilgenommen. Nach § 41 Abs. 3 Satz 4 KrO NRW können alle Kreistagsmitglieder als Zuhörer an nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses teilnehmen, sodass Herr Decruppe berechtigt war, an der nichtöffentlichen Sitzung des Prüfungsausschusses teilzunehmen und daher seine Informationen in Rahmen seiner Tätigkeit als Kreistagsmitglied erhalten hat⁴. Dies gilt auch für den Inhalt des Rechnungsprüfungsberichts, der Grundlage der Beratungen im Ausschuss war und den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt worden ist, denn unabhängig davon, ob Herr Decruppe als Kreistagsmitglied das Recht hatte, Einsicht in den Rechnungsprüfungsbericht zu nehmen, ist ihm der Inhalt des Prüfberichts im Rahmen seiner Tätigkeit als Kreistagsmitglied bekannt geworden⁵, denn je eine Ausfertigung des Rechnungsprüfungsberichts ist den Fraktionen zur Verfügung gestellt worden.

Herrn Martmann als sachkundiger Bürger stand der Rechnungsprüfungsbericht zur Beratung im Ausschuss zur Verfügung; er hat also die Informationen im Rahmen seiner Tätigkeit als sachkundiger Bürger erhalten.

Bei den Informationen aus dem Prüfbericht sowie aus der Diskussion zu Tagesordnungspunkt 4 des Prüfungsausschusses handelt es sich um Angelegenheiten, die der Geheimhaltung bedürfen.

§ 30 Abs. 1 Satz 1 GO NRW unterscheidet zwischen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, Angelegenheiten deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben ist und Angelegenheiten, deren Geheimhaltung vom Rat (bzw. Kreistag) beschlossen oder vom Bürgermeister (bzw. Landrat) angeordnet ist.

Ihrer Natur nach geheimhaltungsbedürftig sind nach § 30 Abs. 1 Satz 2 GO NRW insbesondere Angelegenheiten, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder dem berechtigten Interesse einzelner Personen zuwiderlaufen. Dies sind insbesondere Personalangelegenheiten⁶, Grundstückangelegenheiten, die Vergabe von Aufträgen sowie geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter⁷ sowie Angelegenheiten der Rechnungsprüfung⁸.

Besonders vorgeschrieben ist die Geheimhaltung bei Angelegenheiten, die unter dem Schutz der Verschlusssachenanweisung nach § 6 GO NRW stehen, oder bei Angelegenheiten des Datenschutzes⁹.

Angelegenheiten, deren Geheimhaltung vom Rat bzw. Kreistag beschlossen ist, sind zum einen Angelegenheiten, in denen der Rat bzw. Kreistag einen ausdrücklichen Beschluss darüber fasst, dass eine Angelegenheit geheim zu halten ist¹⁰ und zum anderen alle Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung beraten werden¹¹. Dies gilt auch für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Ausschusssitzung beraten werden¹².

⁴ Brunner, in: Kleerbaum/Palmen, Kreisordnung Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen, 2009, Erl. § 30 Anhang A, II Nr. 6

⁵ von Lennep/Knirsch, Leitfaden für die Ratsarbeit, Düsseldorf 2009, S. 96: „Das Verschwiegenheitsgebot gilt unabhängig davon wie die Rats- oder Ausschussmitglieder zu den Informationen gelangt sind. Für die Ratsmitglieder bedeutet dies, dass es unerheblich ist, in welcher Weise sie von Angelegenheiten unterrichtet worden sind, die unter die Verschwiegenheit nach § 30 Abs. 1 fallen. Die Verschwiegenheit ist auf jedem Fall zu wahren. Das Beratungsgeheimnis des Rates gilt somit auch für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, aber Kenntnis von Geheimhaltungsangelegenheiten erhalten haben.“

⁶ Wansleben, in: Held/Becker, Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, Wiesbaden, Stand: 23. Lieferung, Dezember 2009, § 30, Erl. 2.1; von Lennep, in: Rehn/Cronauge, Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Siegburg, Stand: 34. Lieferung, November 2009, § 30, Erl. 2 a

⁷ von Lennep, a.a.O.

⁸ von Lennep, a.a.O., § 58 Erl. II 2 mit Hinweis auf VG Geisenkirchen, U. v. 15.12.1982, AZ: 4 K 250/80; MittNW StGB 1983, 392; vgl. auch OVG NRW, B. v. 7.11.2006, AZ: 15B 2378/06, NWVBl. 2007, 117; Flüssoh, in: Kleerbaum/Palmen, a.a.O., § 101 GO – Anhang A, Erl. I

⁹ Wansleben, a.a.O., Erl. 2.2; von Lennep, a.a.O., Erl. II 2 b

¹⁰ Wansleben, a.a.O., Erl. 2.3; von Lennep, a.a.O., Erl. II 2 c

¹¹ Wansleben, a.a.O., Erl. 2.3; von Lennep, a.a.O., Erl. II 2 c

¹² von Lennep, a.a.O., Erl. II 2 c mit Hinweis auf VG Gelsenkirchen, U. v. 12.11.1990, Eildienst ST NW 1991, 215

Damit handelt es sich bei den Informationen, die sich aus der Diskussion im Rechnungsprüfungsausschuss ergeben haben, um geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten, da zum einen Angelegenheiten der Rechnungsprüfung als geheimhaltungsbedürftig anzusehen sind und zum anderen die Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgte.

Auch die Inhalte des Rechnungsprüfungsberichts unterliegen der Geheimhaltung. Der Prüfbericht ist eine rein verwaltungsinterne Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses und des Bürgermeisters (Landrates) gegenüber dem Rat bzw. Kreistag¹³. Daher dürfen weder der Rechnungsprüfungsausschuss noch der Landrat die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Prüfung unterrichten, sondern die Entscheidung über die Veröffentlichung des Prüfberichts liegt allein beim Rat bzw. Kreistag¹⁴: ob, wann und wie der Öffentlichkeit Beratungsunterlagen wie der Prüfbericht zugänglich gemacht werden, kann nur der Kreistag bestimmen¹⁵. Dies erfolgt im Rahmen der dem Kreistag nach § 26 Abs. 1 h) KrO NRW ausschließlich zustehenden Entscheidung über die Entlastung nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW. Nach § 101 Abs. 3 Satz 2 GO NRW alter Fassung, der für die noch nicht nach NKF erstellte Jahresrechnung der Jahre 2007 und 2008 gilt, sind Einwohner oder Abgabepflichtige zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband berechtigt und nach § 101 Abs. 4 GO NRW alter Fassung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen, so dass sich auch aus dieser Regelung ergibt, dass bis zu diesem Zeitpunkt der Prüfbericht der Geheimhaltung unterliegt.

II. Verletzung von Verschwiegenheitspflichten

Da die Kreistagssitzung zur Entlastung des Landrates noch nicht stattgefunden hat, jedoch schon am Tag nach der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Presse Informationen aus der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses sowie Auszüge aus dem Prüfbericht durch Herrn Decruppe vorgelegt worden sind, hat Herr Decruppe seine Verschwiegenheitspflichten verletzt.

Dem kann auch nicht entgegen gehalten werden, Herrn Decruppe seien die Verschwiegenheitspflichten nicht bekannt gewesen, denn als Fraktionsvorsitzender, Kreistagsmitglied und Rechtsanwalt ist Herr Decruppe verpflichtet, sich über seine Rechte und Pflichten zu unterrichten.

Ob auch Herr Martmann als sachkundiger Bürger im Rechnungsprüfungsausschuss gegen seine Verschwiegenheitspflicht verstoßen hat, kann offen bleiben, da Herr Martmann die Presse nicht informiert hat.

Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann auch nicht mit Art 5 Abs. 1 GG begründet werden. Selbst wenn sich Rats- oder Kreistagsmitglieder auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung berufen können, so ist die Regelung in § 30 GO NRW ein allgemeines Gesetz i.S.d. Art 5 Abs. 2 GG¹⁶.

III. Folgen des Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht

Nach § 28 Abs. 2 KrO NRW gilt bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht § 30 Abs. 6 GO NRW. Danach kann derjenige, der die Verschwiegenheitspflicht verletzt hat, zur Verantwortung gezogen werden. Nach § 30 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gilt § 29 Abs. 3 GO NRW, soweit die Tat nicht mit einer Strafe bedroht ist. Folglich kann ein Ordnungsgeld bis zu 250 Euro und für jeden Fall der Wiederholung bis zu 500 Euro durch den Rat bzw. Kreistag festgesetzt werden.

¹³ Flüssoh, a.a.O., § 101 GO – Anhang A, Erl. II

¹⁴ Flüssoh, a.a.O.

¹⁵ Flüssoh, a.a.O.; Sennwald/Kremer, in: Held/Becker, a.a.O., Stand Mai 2004, zu § 101 alter Fassung, Erl. 4

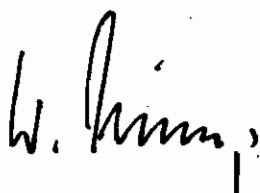
¹⁶ von Lennep/Knirsch, a.a.O., S. 97

Die Festsetzung des Ordnungsgeldes ist allerdings nur zulässig, wenn die Tat nicht bereits mit Strafe bedroht ist. Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht stellt jedoch keine Straftat dar¹⁷: Nach § 203 Abs. 2 StGB ist die Verletzung von Privatgeheimnissen durch die Rats- und damit Ausschussmitglieder strafbar. Die Information über den Bedarfsfeststellungsdienst der ARGE und die Zahl der fehlerhaften Bescheide beinhaltet jedoch kein Privatgeheimnis, da darunter nur Tatsachen zu verstehen sind, die zum persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereich oder zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen zählen¹⁸. Auch eine Strafbarkeit nach § 353b StGB scheidet aus, da die Verletzung eines Dienstgeheimnisses und/oder einer besonderen Geheimhaltungspflicht nur strafbar ist, wenn dadurch wichtige öffentliche Interessen verletzt werden. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn die konkrete Gefahr eines Nachteils für öffentliche Interessen von hoher Bedeutung die Folge ist¹⁹. Das kann für die an die Presse weitergegebenen Informationen aus dem Prüfbericht nicht angenommen werden, weil diese nicht eine so hohe Bedeutung haben, denn nach dem Beschluss des Kreistages zur Entlastung des Landrates werden diese Informationen durch die Möglichkeit der Einsichtnahme für Einwohner bekannt²⁰.

Folglich kann der Kreistag ein Ordnungsgeld festsetzen, ein förmliches Rügerecht steht dem Kreistag jedoch nicht zu²¹. Die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht im Ermessen, so dass keine Pflicht zur Ahndung der Verschwiegenheitsverletzung besteht²².

4. Konsequenzen

Aufgrund der Verschwiegenheitsverletzung durch den Fraktionsvorsitzenden der Linksfraktion kann der Kreistag die Verschwiegenheitsverletzung feststellen und ein Ordnungsgeld beschließen²³. Das Ordnungsgeld selbst wird dann durch Verwaltungsakt festgesetzt.



Werner Stump
Landrat

¹⁷ Brunner, a.a.O., § 30 Erl. IV mit Hinweis auf VG Minden, U. v. 20.10.1982, AZ: 10 K 811/81, NVwZ 1983, 495 und VG Oldenburg, U. v. 29.5.2005, AZ: 2 A 68/03

¹⁸ Tröndle, StGB, 49. Auflage, München, 1997, § 203 Rdnr. 3

¹⁹ Tröndle, a.a.O., § 353b Rdnr. 13

²⁰ vgl. dazu oben

²¹ von Lennep/Knirsch, a.a.O., S. 98, a.A. von Lennep, a.a.O., § 29 Erl. II 2

²² von Lennep/Knirsch, a.a.O., S. 98; von Lennep, a.a.O., § 29 Erl. III 2

²³ von Lennep, a.a.O., § 29 Erl. III 2